

Müssen sozial-caritative Orden für den Lebensunterhalt ihrer „Haustöchter/Hauskinder“ aufkommen?

Besteht für diese kein Anspruch auf Sozialhilfe?

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu §§ 2, 78 und 212 SGB am 4. 9. 80 unter 5 C 55/79 ein Urteil gefällt mit folgendem Leitsatz: „Bedarf ein seit Jahrzehnten im Kloster lebendes ‚Hauskind‘ einer heimmäßigen Betreuung und wird dafür die Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt, so ist zu prüfen, ob die Hilfesuchende einen Anspruch gegen die Träger des Klosters hat, der möglicherweise die Leistung von Sozialhilfe entbehrlich macht.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur weiteren Tatsachenfeststellung die Sache an das Oberverwaltungsgericht Berlin zurückverwiesen. – Dem Gericht hatte ein versicherungsmathematisches Gutachten vorgelegen über die zu tätigen Rückstellungen, für die in den Einrichtungen tätigen Ordensschwwestern im Bezug auf ihre Altersversorgung, das alleine schon von der Höhe her das Gericht abschreckte. Außerdem lag für 79 eine testierte Bilanz vor, die einen bilanzmäßigen Überschuß = Gewinn (ohne Rückstellung für alte und kranke Schwestern) von 2,1 TDM aufwies, wobei in der Ertragsrechnung ein Posten stand: „Spenden und Zuschüsse“ mit 70,8 TDM.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat in diesem Falle seine Probleme, es tut sich schwer mit dem Ertragsposten „Spenden und Zuschüsse“, mit den Mutterhausabgaben (sind das nicht nur fiktive Verrechnungen?) und mit der Armut. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, aber wir möchten heute bereits ein Gutachten in dieser Sache veröffentlichen, weil letzteres allgemein-gültige Prinzipien anschneidet. – Zunächst aber wird auf die Mitteilung des Steuer- und Rechtsausschusses unter Nr. 53, Textziffer 503 aufmerksam gemacht.

Gutachten

von Bernward Hegemann OP, Köln

Vorbemerkung: In der Verwaltungsstreitsache Anna Müller ./ Land Berlin, der neuerdings die Unterstützungsanstalt GmbH als Streitgenosse gem. § 64 VwGO beigetreten ist, werden Fragen angesprochen, die oft nur aus kirchen- bzw. ordensrechtlicher Sicht beantwortet werden können.

A. Das Verhältnis zwischen der „Kongregation“ und der „GmbH“

Mit dem Wort „Kongregation“ als einem kirchenrechtlichen Begriff (can. 488, 2) ist in diesem Verfahren nur die Norddeutsche Provinz der „Kongregation N. N.“ (can. 488, 6) mit dem Sitz des Provinzialates in M. gemeint, und zwar als leitende kirchliche Behörde für die ihr angehörenden Klöster (= örtliche Niederlassungen, can. 488, 5), in denen das

Apostolat der Kongregation konkret ausgeübt wird. Diese Klöster sind immer zugleich Sitz von Einrichtungen des Apostolates der Kongregation (can. 497, § 2).

Die Kongregation (= Provinz mit dem Sitz des Provinzialates in M.), wie auch deren Klöster, haben eine eigene kirchenrechtliche Rechtspersönlichkeit. Sie sind „personae morales“ nach dem kirchlich-öffentlichen Recht (can. 100), und zwar näherhin eine „persona moralis collegialis specialis“ (so: Sipos, Enchiridion I. C., Rom 1954, S. 273; auch Molitor, Orden und Klöster als kirchliche Persona moralis, Breslau 1939, S. 24ff.).

Die Kongregation wurde 1850 kirchenrechtlich gegründet. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Korporationsrechte gem. den Bestimmungen des ALR erlangt.

Im Königreich Preußen wurden durch die Verfassung von 1850, Art. 13, weite Teile des ALR außer Kraft gesetzt. Es konnten zwar Orden, Kongregationen und Klöster ohne staatliche Genehmigung errichtet werden, sie bekamen aber für den staatlichen Bereich keine Rechtsfähigkeit (wie im alten ALR als öffentlich-rechtliche Korporationen, die den heutigen Körperschaften öffentlichen Rechts entsprechen); sie waren also im staatlichen Bereich nicht existent. Auf die Besonderheiten der Kulturkampf-Gesetzgebung in Preußen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Somit waren für den staatlichen preußischen Rechtsbereich Klöster, Kongregationen und Orden nicht existent, also nicht rechtsfähig. Es war ihnen auch nach Art. 13 der preußischen Verfassung von 1851 verboten, auf dem Wege des Privatrechts (als GmbH oder AG) Rechtsfähigkeit zu erwerben. Diese Rechtslage blieb auch nach Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900 bestehen, und zwar wegen Art. 84 EGBGB (vgl. Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 259ff.; Hanstein, Ordensrecht, 1958, S. 311ff.).

Um aber am bürgerlichen Rechtsverkehr teilnehmen zu können, mußten die Orden, Kongregationen und Klöster zu einem Ausweg greifen. Sie gründeten deshalb zum Teil unter Mithilfe von „Stroh Männern“, oft waren es bekannte Adlige, unter unterschiedlichsten Firmennamen – die oft „Tarnbezeichnungen“ gleichkamen –, AG's und GmbH's, auf welche wenigstens das Realvermögen der Kongregation eingetragen werden konnte.

Unter diesem Aspekt wurde deshalb 1903 die „GmbH“ mit dem Namen „Unterstützungsanstalt N. N.“ mit dem Sitz in M. gegründet.

Mit der Weim.R.Verf., deren Art. 136–141 durch Art. 140 in das GG rezipiert wurden, fielen zwar die Behinderungen durch Art. 84 EGBGB fort; die Orden, Kongregationen und selbständige Einzelklöster konnten zwar jetzt ihr (Real-)Vermögen in einen e. V. einbringen, aber ein Wechsel von der alten Rechtsform, wie GmbH oder AG, zu der einfacheren Rechtsform eines e. V. war kaum möglich, zum Teil aus steuerlichen Gründen.

Aber auf dem Wege des Privatrechts kann eine klösterliche Gemeinschaft nicht in ihrer klösterlichen Verfassung rechtsfähig werden (Hanstein, S. 212); lediglich bei Orden oder Kongregationen, die schon vor 1918 Korporationsrechte besaßen oder denen sie nach 1918 aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurden, besteht eine Realidentität zwischen bürgerlicher und kirchlicher Rechtspersönlichkeit, d. h. heute: die kirchenrechtlichen Satzungen der Kongregation sind zugleich die Satzungen der staatlichen KöR.

Fazit: Die Kongregation ist nicht die GmbH, die Kongregation besitzt nicht die Rechtsqualifikation einer GmbH, sie ist nicht als GmbH rechtsfähig. Die GmbH kann nicht eigenständig oder selbstherrlich für die Kongregation tätig werden; sie vertritt als unselbständige Hilfgesellschaft im bürgerlichen Rechtsbereich die Kongregation. Dabei werden die Weisungen und die Entscheidungen, welche die GmbH zu erfüllen hat, von der Kongregation und den dazu befugten kirchlichen Leitungsorganen getätigt. Mit anderen Worten: „Nach dem deutschen Recht sind die einzelnen Ordensgemeinschaften entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts, so daß eine Realität zwischen der kirchlichen und der staatlichen Rechtsfigur besteht, oder sie sind als

solche im staatlichen Bereich nicht existent, so daß sie sich, um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, eines treuhänderischen Rechts- und Vermögensträgers in der Form eines eingetragenen Vereins bedienen müssen (vgl. Art. 140 GG = Art. 137 WV iVm Art. 13 Reichskonkordat). Wo noch solche in Form einer GmbH oder einer AG existieren, handelt es sich um Relikte aus der Kulturkampfzeit. In allen Fällen ist und bleibt das eigentliche Agens die Ordensgemeinschaft, auch stl. sind die zivilen Rechtsträger nur unselbständige Hilfsgesellschaften“ (Hegemann, Klosterbesteuerung, HwStR, 1. Auflage, Bd. 1, 1981, S. 874).

Daher hätte besser auf S. 1 des Schriftsatzes des RA vom 11.05.1982 das Rubrum lauten sollen:

Norddeutsche Provinz der Kongregation N. N., Provinzialat in M.

– diese vertreten durch die derzeitige/jeweilige Schwester Provinzoberin...–,
diese zivilrechtlich vertreten durch:

Unterstützungsanstalt N. N. GmbH in M.

– vertreten durch die Geschäftsführerin Schwester...–.

B. Das Apostolat der Kongregation

1. Die Kongregation ist eine sogenannte apostolische Gemeinschaft, also eine sozial-caritative Kongregation, die aus Gründen der christlich-sittlichen Tugend der Caritas Wohlfahrtspflege ausübt. Das konkrete Apostolatziel lautet: „Unser Apostolat ist vor allem darauf gerichtet, Mädchen und Frauen zu helfen, die sich in einer persönlichen oder umweltbedingten Not befinden“ (Konstitutionen der Kongregation, 1970, Nr. 8). Ferner: „Unsere Hilfe gehört Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die aufgrund ihrer Anlage, ihres Fehlverhaltens sowie gesellschaftlicher oder umweltbedingter Konflikte einer speziellen Hilfe, Erziehung und Führung bedürfen. Unser Werk hat die Aufgabe vorzubeugen, zu resozialisieren und zu schützen“ (Konstitutionen der Kongregation, 1970, Nr. 69).

2. Die Kongregation als solche übt selbst nicht das Apostolat aus, sie schafft nur die personellen und spirituellen wie fachlichen Voraussetzungen in bezug auf die Schwestern, die das Apostolat ausüben. Dieses ist die primäre Aufgabe der Provinzleitung in M. als kirchlicher Oberbehörde der Kongregation.

Konkret wird das Apostolat in den örtlichen Klöstern = Niederlassungen ausgeübt.

Finanziell ist die Kongregation nur in Ausnahmefällen am Apostolat beteiligt, als sie finanziell zwischen den einzelnen Klöstern ausgleichende Transferaktionen durchführt; denn dem Grunde nach ist das gesamte wirtschaftliche System so angelegt, daß sich jede Einrichtung, also jedes Kloster, wirtschaftlich selbst tragen muß.

3. Das Kloster ist, wie schon gesagt, als örtliche Niederlassung Träger des Apostolats, also einer oder mehrerer Einrichtungen, die mit dem Kloster verbunden sind, und zwar zu einer wirtschaftlichen Einheit. Zwei Gruppen stehen sich hier gegenüber: die Schwestern und die in den Einrichtungen zu Betreuenden. Dabei sind Kloster und Einrichtung für die in den Einrichtungen zu betreuenden Menschen auch eine räumliche und wirtschaftliche Einheit.

Dabei ist räumlich und wirtschaftlich das Kloster der kleinere Teil; die Einrichtung dominiert (von ca. 16943 qm Grundstücksfläche sind z. B. in B. für die Schwestern – ohne Kirche, die der gesamten Einrichtung dient – nur ca. 1100 qm ausschließlich bebaut). Da vieles nur zentral vorhanden ist, wie Küche, Strom-, Wasser-, Abwässerversorgung usw., ist eine Trennung dieses Betriebsaufwandes nur durch Betriebskostenbogenabrechnung möglich. Andere Kosten lassen sich den beiden Kostenträgern (Kloster und Einrichtung) leicht und direkt zuordnen, wobei noch nicht einmal getrennte Kassen ge-

fordert sind; es genügt eine saubere buchhalterische Trennung. So führt die Kongregation die Buchhaltung zentral für ihre Klöster und Einrichtungen durch mittels einer EDV-Anlage (Philips, Typ P 330).

4. An dieser Stelle ist ein kleiner geschichtlicher Exkurs notwendig. Wenigstens seit Mitte des 17. Jahrhunderts ist sehr deutlich sichtbar, daß Schule und Wohlfahrtspflege eine Domäne der katholischen Kirche waren und sind; eine kirchliche Aufgabe, welche diese durch ihre Orden und Kongregationen für den Staat ausführte und durchführte, in voller Eigenverantwortlichkeit, ohne daß der Staat hier Kompetenzen beanspruchte (Schulen, Krankenhäuser, Siechenheime, Waisenhäuser oder Erziehungsanstalten). Diese kirchlichen Einrichtungen wurden und werden heute noch oft oder meistens direkt von den Kongregationen getragen, oder den Orden war die Leitung und Führung dieser Einrichtungen von der Ortskirche übertragen; wo der Staat selbst Träger solcher Einrichtungen in Einzelfällen war, bedient er sich dabei oftmals auch der katholischen Kongregationen, z. B. in den Universitätskliniken, auch bei der Charité in Berlin. Erst Anfang der 60er Jahre ist in der Bundesrepublik Deutschland ein Wandel zu verzeichnen: der Staat beansprucht auf diesem Sektor ein Monopol, sozial-caritative Arbeit wird zu einer staatlichen Angelegenheit, die dieser besorgt. Beispiele ergeben sich aus folgenden Gesetzen: Bundessozialhilfegesetz (BSHG) von 1961, Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1953ff., Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimG) von 1974.

Mit diesen Gesetzen wurde nicht nur die finanzielle Basis umgestellt, es wurde auch in die Struktur dieser Einrichtungen eingegriffen (minuziöse Festlegung der baulichen Erfordernisse und Einrichtungen – z. B. Ausführung der Lichtschalter, Türbreite und deren Schließmechanismus usw. – Festlegung eines detaillierten Personenschlüssels usw.), was alles die Kosten hochtrieb und beim Personal einen Wandel vom Beruf = Berufung zu einem quasi industriellen Arbeitsverhältnis herbeiführte.

5. Das Kloster in seinen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen. Wir beschränken uns hier auf das spezifische Apostolat der Kongregation.

Wie gesagt: Kloster (= Schwesterngemeinschaft) und Einrichtung bilden eine Einheit. Die Heimbewohner – Pfleger, Insassen – werden nicht nur untergebracht, versorgt und bewahrt, sie werden auch erzogen, soweit eine Persönlichkeitsbildung möglich ist, und sie erhalten eine Ausbildung, soweit sie ausbildungsfähig sind.

Damit sind eigentlich drei Gebilde gegliedert vorhanden: das Kloster, das Heim und die Ausbildungs- bzw. Wirtschaftsbetriebe.

Der Ausbildung kommt bei diesem besonderen Personenkreis eine spezifische Aufgabe im Sinne einer langfristig wirkenden Zielsetzung zu. Durch die intellektuelle und sittliche Besonderheit kommen nur Ausbildungen zu Berufen in Frage, die in der Einrichtung selbst absolviert werden können und nach der damaligen Berufsstruktur für Frauen geeignet waren, wie Haushaltslehre, Damen- und Wäscheschneiderin, Friseurin, Steno- und Datentypistin; früher auch Wäschepflege, wie Plätterin, Büglerin. – Für die anderen, bei denen der Intellekt und die Motivation nicht ausreichten, kam nur eine hauswirtschaftliche Grundausbildung in Frage.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Einrichtungen bildeten das Fundament für den Unterhalt sowohl der Heimbewohner als auch der Schwestern. Dabei konnten auch (es gibt hier einen wirtschaftlichen Erfahrungssatz) Rücklagen gebildet werden für Restaurationen und bauliche Verbesserungen. Zugleich konnten die Gestellungsleistungen aus dem laufenden Ergebnis an das Mutterhaus gezahlt werden; dazu weiter unten unter C 5f.

6. Durch die ab 1960 veränderte Situation (Verrechtlichung der Wohlfahrtspflege) ergibt sich im Hinblick auf die Einrichtungen der Kongregation, daß die bisherige quasi autarke Eigenwirtschaftlichkeit (wirtschaftliche und finanzielle Selbstversorgung) durch

eine Geldversorgung (von außen) abgelöst worden ist. Trotzdem sind heute auch noch die klösterlichen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen kostenmäßig billiger als andere vergleichbare Institute. Woran liegt das? Die Ursache liegt in einer bestimmten Gesinnung oder Haltung der Schwestern, die dieses Apostolat erfüllen. Damit ist die klösterliche Armut angesprochen, die zu den Begriffen der klösterlichen Familie, basierend auf dem Profetzvertrag, hinführt.

C. Die klösterliche Struktur als kostensparender Faktor der Einrichtungen, die vom Kloster getragen werden.

1. Die Armut

Das klösterliche Gelübde der Armut besagt für die Schwestern einmal: Verzicht auf eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Daraus folgt auch in bezug auf das Wesen des Ordenslebens: das Leben „in Gemeinschaft“, nämlich unter einem Dach, an einem Tisch, aus einer gemeinsamen Kasse (vgl. Sipos, S. 269; so auch: Hanstein, Ordensrecht, 1958, S. 202ff). Denn was die Schwester durch ihre Arbeit erwirbt, erwirbt sie für ihr Kloster, für die Kongregation (can. 580, § 2). „Die Schwester hat keinen Anspruch auf Entgelt (für ihre Arbeit); alles, was die Schwester durch ihre Arbeit oder auf eine andere Weise erwirbt, gehört der Gemeinschaft. Die Schwester gebraucht die gemeinschaftlichen Güter im Rahmen der ihr anvertrauten Verantwortung in gewissenhafter Weise. Sie darf nicht als Eigentümerin handeln“ (Texte Nr. 93, 103 und 104 der Konstitutionen der Kongregation von 1970).

Fanfani (De iure Religiosorum, Rom 1949, S. 329) beschreibt, was das Votum der Armut im gemeinschaftlichen Leben beinhaltet:

- a) der Verzicht auf überflüssige Dinge,
- b) man begibt sich des freien Gebrauchs selbst der Dinge, die zum Leben notwendig sind, und
- c) das Votum der Armut schließt das Eigentum an zeitlichen Gütern aus und die Kapazität, diese individuell und persönlich zu besitzen (vgl. auch Hanstein, Ordensrecht, 1958, S. 195ff.).

2. Wenn mit der Armut eine bestimmte klösterlich wirtschaftliche Verhaltensweise angesprochen ist, wie wird das zum Leben Notwendige sowohl für den einzelnen wie für die klösterliche Gemeinschaft verteilt? Also ist die Frage nach der innerwirtschaftlichen Struktur des Klosters gestellt. Jeiler schreibt dazu im Kirchenlexikon, Band 1, 1882, Spalte 1390: das zum Lebensunterhalt Notwendige gewährt dem Ordensmitglied die Kommunität, der gegenüber er durch den Eintritt einen rechtlichen Anspruch auf Alimentation erlangt.

Dieses führt hin zum Begriff der klösterlichen Familie, zum Begriff der Klosterfamilie, die als Ganzes „arm“ lebt und so ihr Apostolat ausübt.

Beides kann aber nicht ohne das Votum des Gehorsams ausgeübt werden. In der klösterlichen Familie und ihrem Apostolat wird das Ordensmitglied durch den Profetzvertrag, dessen Elemente die Vota des Gehorsams und der Armut sind, eingegliedert. Die Ordensprofessur ist rechtlich und tatsächlich ein Vertrag, eben der Profetzvertrag. Dieser regelt Rechte und Pflichten auf beiden Seiten (Kloster und Mitglied) und ist damit auch die Basis für die Versorgung des Ordensmitgliedes in gesunden, kranken und alten Tagen.

„Die Professur selbst, also die feierliche Ablegung der drei Ordensgelübde, ist nach dem Kirchenrecht ein öffentlicher Rechtsakt, näherhin ein zweiseitiger Vertrag zwischen dem Professur und dem Orden, durch den der Professur Mitglied des Ordens wird. In der Professur übernimmt die Ordensfrau die Verpflichtung, dem Orden mit ihrer Person und ihrer

Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen und nimmt die Pflichten des Ordensstandes im allgemeinen und des Ordens im besonderen auf sich. Andererseits wird der Orden gehalten, den Professenden gemäß dem ordenseigentümlichen Recht zu halten und zu behalten, d. h. für ihr zeitliches und ewiges Wohl zu sorgen.

Die Profeßablegung enthält somit alle Elemente eines echten Vertrages, bei dem die Ordensfrau und der Orden Vertragspartner sind. Vertragswille auf seiten der Ordensfrau ist, sich in die Lebensordnung ihres Ordens, in den sie eintritt, einzugliedern und die eigenen Lebensverhältnisse dementsprechend zu gestalten. Auf seiten des aufnehmenden Ordens ist der Vertragswille einschlußweise in der durch das allgemeine Kirchenrecht und durch das Sonderrecht des Ordens bestimmten Lebensordnung enthalten.

Das durch die Profeß begründete Vertragsverhältnis wird damit für die Frage entscheidend, inwieweit die Ordensfrau in eigener Person und für sich Einkünfte erwerben kann.

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Kirchenrecht kann ein Professe in eigener Person und für sich nichts mehr erwerben; was er irgendwie erwirbt, erwirbt er direkt und unmittelbar für den Orden (vgl. can. 582). Dieser Sachverhalt ist zwar in einer Rechtsnorm konstituiert; daß aber diese Norm auf die Ordensfrau anwendbar ist und sie tatsächlich bindet, beruht allein auf dem durch freie Willenskundgebung in der Profeß zustande gekommenen Vertragsverhältnis.

Die Ordensfrau schuldet also ihre Arbeitskraft dem Orden, und zwar nur diesem. Denn so ist es in der Profeß vertraglich beschlossen worden. Damit ist auch ausgesprochen, daß die Ordensfrau nur noch im Auftrag des Ordens und in Erfüllung des Ordenszieles tätig sein wird (alle Fälle, wo dieses unter Bruch des Vertrages nicht mehr verwirklicht ist, stehen bereits außerhalb der Diskussion)“ (Hegemann, Einspruch gegen die Lohnsteuerpflicht eines Ordensmannes, in OK 61, S. 225f.).

Zusammenfassend wird erklärt: „daß

- a) der Professe sich verpflichtet hat, dem Orden mit seiner Person und seiner Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen,
- b) die Ordensfrau nicht mehr von sich aus und in eigener Person von Dritten ihr angebotene Arbeit annimmt oder Arbeitsverträge kontrahiert, sondern daß sie nur noch im Auftrag des Ordens tätig wird,
- c) der Professe alles, auch das, was ihm auf Grund seiner Tätigkeit eventuell faktisch, aber nicht rechtlich zufließt, nicht für sich und in eigener Person erwirbt, sondern für und im Namen des Ordens.“

(Hegemann, in OK 62, S. 137)

3. Die Versorgung der Ordensmitglieder in alten und kranken Tagen

Wir müssen zunächst hier auf diesbezüglichen Versorgungsanspruch und die Versorgungspflicht nach dem kirchlichen Recht eingehen. Dazu haben wir bereits 1968 in *Ecclesia* und *Ius* unter dem Titel „Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute“ auf S. 341 ausgeführt:

„Der Versorgungsanspruch liegt auf seiten des Professenden, die Erfüllung dieses Rechts, die Versorgungspflicht lastet der Ordensgemeinschaft an. Allerdings nimmt das kirchliche Gesetzbuch von 1917 dazu nicht ausdrücklich Stellung. Lediglich c. 496 enthält einen Hinweis: Kein Kloster darf neu gegründet werden, wenn nicht der angemessene Unterhalt seiner Mitglieder sichergestellt ist. Auch c. 637 enthält keine direkten Aussagen. In der Fachliteratur wird er dahingehend interpretiert, daß der Orden berechtigt ist, Mitglieder mit Ablauf der zeitlichen Profeß zu entlassen, wenn er sich nicht mehr im Stande sieht, seine Alumnus zu unterhalten. Schließlich handelt der kirchliche Gesetzgeber in den cc. 572–586 ausdrücklich von der Ordensprofeß. Wider Erwarten findet man auch an dieser Stelle keine Regelung des Versorgungsproblems. Wohl sprechen die Kommentatoren zu diesen Gesetzestexten vom Profeßvertrag, der als zweiseitiger Vertrag bestimmt wird. Er legt dem Professenden die Verpflichtung auf, in der Ordensgemeinschaft nach den

Weisungen der Konstitution und der Oberen zu leben. Damit erlangt er das Recht der Alimentation, wie es in einer Familie üblich ist.¹ H. Hanstein dagegen erklärt bereits deutlicher die für uns maßgeblichen Elemente des Profetzungsvertrages.² Durch ihn stellt sich der Professe seiner Ordensgemeinschaft mit seiner Person und seiner Tätigkeit unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt damit auch die arbeitsmäßige Zielsetzung der betreffenden Ordensgenossenschaft. Diese dagegen verpflichtet sich ihrem Mitglied gegenüber, nach der Norm der Ordenssatzungen und den herrschenden Gebräuchen für die Dauer der Ordenszugehörigkeit zur Sorge für sein zeitliches Wohl. Dieser Inhalt des Profetzungsvertrages wird heute dahingehend formuliert, daß mit der Profetz das Ordensmitglied sich und seine Schaffenskraft seinem Orden unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Orden kann über das Schaffen seiner Professen verfügen; er muß sie dafür in gesunden, alten und kranken Tagen standesgemäß unterhalten bzw. versorgen.³ Diese gegenseitigen Rechte und Pflichten können nur auf dem theologisch-religiös fundierten Hintergrund des Gehorsams- und Armutsgelübdes verstanden werden.

Jedwede Lösung einer klösterlichen Altersversorgung muß von der Grundtatsache der drei Ordensgelübde ausgehen. Speziell ist hier das Armutsgelübde angesprochen. Die Ordensgelübde bilden das Fundament der klösterlichen Existenz. Jedes Modell einer Altersversorgung, das dieses religiös fundierte und damit übernatürlich strukturierte Verhältnis zerstören oder auch nur in dasselbe eingreifen würde, ist abzulehnen. Daraus ergibt sich, daß nicht das einzelne Ordensmitglied einen konkreten, persönlichen Rechtsanspruch auf Altersversorgung gegenüber der Ordensgemeinschaft besitzt; vielmehr ist davon auszugehen, daß die Ordensgemeinschaft verpflichtet ist, die standesgemäße Altersversorgung ihrer Mitglieder sicherzustellen. Diese standesgemäße Altersversorgung besagt nun nicht die Zusicherung eines bestimmten Lebensstandards, sondern nur eine Lebenshaltung, die dem Armutsgelübde entspricht.

Von der Profetz her sind alle Ordensmitglieder gleich. Wenn das eine oder das andere Ordensmitglied durch seine apostolische Arbeit dem Orden mehr oder weniger einbringt, so rechtfertigt das finanzielle Ergebnis nicht das Verlangen nach einer unterschiedlichen Altersversorgung, was nicht ausschließt, daß das einzelne Ordensmitglied in der konkreten Gemeinschaft wegen seiner persönlichen Notwendigkeiten individuell behandelt wird.“

4. Die Armut ist also ein bestimmender Faktor im klösterlichen Leben der Schwestern. Aber vom Votum der Armut kann keine noch so fromme Schwesternseele leben, noch das Ihrige zum Leben der Klosterfamilie beitragen. Die Armut bedingt also eine körperliche oder intellektuelle Arbeit der Schwestern. Ausdrücklich wird in dem Dokument „*Perfectione Caritatis*“ des Vaticanum II unter Nr. 13 gesagt: „Alle sollen sich – jeder in seiner Aufgabe – dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet wissen.“ Wichtig ist also die Weisung, daß sich alle Ordensleute dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet wissen sollen. Ordensleute und Klöster sollen also nicht mehr von Almosen leben, gleichsam auf dem Tauschweg: Gebet gegen materielle Unterstützung, sondern die Orden sind aufgefordert, am Arbeitsprozeß echt teilzunehmen (vgl. Kommentar von Rahner: *Vorglimmer, Kleines Konzilskompendium*, 1968, S. 313ff).

Diese nicht absolut neu formulierten Prinzipien des Vaticanum II wurden schon immer von dieser apostolischen Kongregation, der Schwestern N.N., angewandt. D. h. konkret: die Arbeit im Apostolat ist die Basis der wirtschaftlichen Existenz des Klosters und der Kongregation. Auch früher, wie oben dargelegt, bestand das Entgelt für die schwesterliche Arbeit nicht nur in Naturalien (z. B. durch landwirtschaftliche Selbstversorgung, einschließlich Textilerzeugung), sondern auch in Geld. Heute dagegen, bedingt auch durch den Wandel der gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten, beziffert sich das Entgelt als Ge-

1 Vgl. z. B. M. CONTE A CORONATA, *Institutiones iuris canonici I*, Turin, 1950, 735.

2 H. HANSTEIN, *Ordensrecht*, Paderborn, 1958, 147.

3 Vgl. A. SCHEUERMANN, Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts: *Ordenskorrespondenz* 2 (1961) 144ff.; B. HEGEMANN, *Einspruch gegen die Lohnsteuerpflicht eines Ordensmanns: Ordenskorrespondenz* 2 (1961) 225f.

genwert der Arbeitsleistung in Bargeld. An dieser Stelle muß aber schon angemerkt werden, daß das quasi Arbeitsentgelt in bar keinen äquivalenten Gegenwert der geleisteten Arbeit sowohl von der Qualität wie auch der Funktion, der Aufgabenstellung der Schwestern und der Zeit nach (Überstunden, Nachtdienst) darstellt.

Das in bar bezifferte Arbeitseinkommen der Schwestern liegt in der Regel unter dem Durchschnitt vergleichbarer Entlohnung von weltlichen Kräften. Das hat wieder mit der Armut und der Caritas zu tun. Für dieses quasi Arbeitsentgelt hat sich seit langem der Begriff Gestellungsgeld eingebürgert.

5. Das Gestellungsgeld

Anstelle dieses Begriffes sind auch die Namen „Mutterhausabgaben“ oder „Gestellungsleistungen“ üblich und werden regional verschieden, jedoch sach- und wesensgleich gebraucht.

Was ist das Gestellungsgeld, ein fiktiver Verrechnungsbetrag oder eine echte Barleistung? – Das muß näher erläutert werden.

a) Was ist rechtlich zum Gestellungsgeld zu sagen?

Das Gestellungsgeld ist weder Lohn noch Gehalt (zumal es an einer tariflichen Basis zur Berechnung desselben fehlt), da zwischen den Schwestern und dem Kloster oder der Provinz kein Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis besteht (vgl. Müller: Zum Recht des Ordensvertrages, Paderborn, 1956; die konstante Rechtsprechung dazu des BSG und der LSG; BFH vom 18. 11. 1954, IV 455/53).

Deshalb unterliegt das Gestellungsgeld auch nicht der Lohnsteuer (BFH vom 11. 5. 1962, VI 55/61 Nr. 1 und FG Karlsruhe vom 26. 9. 1962, I 231/61).

Ferner unterliegt das Gestellungsgeld aus den gleichen Gründen nicht der Sozialversicherungspflicht, d. h., es besteht keine Krankenversicherungspflicht (§§ 165 und 172 Abs. 1, Nr. 6 RVO), es gibt keine Rentenversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1, Nr. 7 AVG) bzw. keine Arbeitslosenversicherungspflicht (§ 169 AFG) und keine Unfallversicherungspflicht (§ 541, Abs. 3 RVO).

Daraus folgt, daß die Kongregation für ihre Schwestern in alten und kranken Tagen selbst sorgen muß. Aber wie? Durch ein eigenes Altersheim, durch eine eigene Krankenstation, durch freiwilligen Beitritt in die gesetzliche Krankenkasse und in die gesetzliche Rentenversicherung, wo und solange das noch möglich war oder ist. – Eine Aufnahme in die gesetzliche Kranken- oder Rentenversicherung ist ab Alter 55 bzw. ab 50 nicht mehr möglich bzw. faktisch unsinnig. – Aber die eine oder die andere Lösung kostet immer Geld.

b) Ziel und Aufgabe des Gestellungsgeldes

Das Gestellungsgeld dient nicht nur dem persönlichen Lebensunterhalt der „verdienenden Schwester“, es muß mit beitragen zum Unterhalt der alten und kranken Schwestern, die ihr Apostolat erfüllt haben, es dient weiter zum Unterhalt und zur Ausbildung des Ordensnachwuchses, damit er später „verdienend“ an die Stelle der aktiven Schwestern treten kann.

Das Gestellungsgeld ist ein Beitrag auch zur fachlichen und religiösen Weiterbildung der Schwestern. Es muß die in jedem Kloster anfallenden Kultkosten (Kirche, Kapelle, Paramente, Kerzen, Altarschmuck, Gebetbücher, Meßbücher usw.) abdecken, denn die Schwestern könnten ihr Apostolat nicht ohne ihre religiöse Betätigung erfüllen, und die religiöse Haltung der Schwestern ist wichtig für die geistliche Betreuung der Patienten und Heimbewohner.

Schließlich sind auch die Kosten der Verwaltung der Kongregation aus dem Gestellungsgeld zu bestreiten. Doch sind bekanntlichermaßen diese Kosten sehr gering; es wird allein schon durch die zahlenmäßig geringe Besetzung eines Provinzialates bewußt (eine Oberin,

eine Assistentin, eine Prokuratorin). – Vgl. dazu auch Hanstein, Die Mutterhausabgabe, in OK 60, S. 11f.

c) Die Höhe des Gestellungsgeldes

Die Höhe des Gestellungsgeldes ist weder von seiten des Staates oder der Kirche allgemein verbindlich festgesetzt. Die konkrete Höhe desselben wird jährlich zwischen den beteiligten Stellen (den zuständigen staatlichen Behörden und Krankenkassen und den Trägern der Einrichtungen) ausgehandelt, auch in Berlin.

Das Gestellungsgeld ist Bestandteil des Pflegesatzes, wie der Lohn der weltlichen Angestellten. Der Pflegesatz kann daher von Einrichtung zu Einrichtung verschieden sein, weil z. B. die Struktur der von Ordensschwestern geleiteten Häuser anders ist als bei Einrichtungen, die nur mit weltlichem Personal arbeiten. Erst recht ist die Struktur einer Einrichtung anders, wenn die Einrichtung selbst Schwestern gehört und auch von diesen geleitet wird. Allgemein gilt als Erfahrungssatz, daß bei Ausfall einer Ordensschwester wenigstens zwei weltliche Kräfte eingesetzt werden müssen, wodurch sich der Aufwand natürlich wieder erhöht.

d) Der Empfänger der Gestellungsleistungen

Wer der Empfänger der Gestellungsleistungen ist, wem sie zustehen, ist im allgemeinen kirchlichen Ordensrecht und im partikulären Ordensrecht dieser Kongregation nicht determiniert. Wohl ist es allgemeiner Brauch, daß klösterliche Niederlassungen bestimmte Mutterhausabgaben an die Kongregation/an das Mutterhaus abführen müssen.

Konkret sieht es bei dieser Kongregation (in bezug auf B.) so aus:

Auf die Gestellungsleistungen hat die Kongregation unter dem Titel „Mutterhausabgaben“ zu 100% Anspruch. Diese Gestellungsleistungen errechnen sich einerseits aus dem Stellenplan, der Bestandteil der Pflegesatzberechnung ist; andererseits wird mit den jährlichen Pflegesatzverhandlungen die Gestellungsleistung der Höhe nach definiert.

Die Provinz hat eine Zentralbuchhaltung; die EDV wirft dabei mittels Personalauflistung die Summe der Gestellungsleistungen = Mutterhausabgaben aus, die von B. an M. (der Kongregation) zu zahlen ist. Von dieser Summe „x“ werden auf beiden Seiten gleichlautend genau verrechnet:

- aa) die Summe der freien Station für die aktiven Ordenskräfte (beachte dabei: dieser Betrag geht bei B. als Ertrag ein und vermindert damit den Pflegesatz);
- bb) Zahlungen für den Unterhalt der aktiven Schwestern, die nicht durch die freie Station abgedeckt sind, wie Bekleidung, Krankenhaus- und Arztkosten, Medikamente, Heilhilfen, Kosten des Erholungsurlaubs, der Exerzitien, der Fortbildung usw.;
- cc) das Pflegegeld für inaktive und intern beschäftigte Ordensmitglieder, nicht nach dem Satz der freien Station berechnet, sondern nach dem Tagessatz für Heiminsassen, also der Pflegesatz.

Nach Abzug der oben genannten und beschriebenen Beträge zu aa)–cc) von der Mutterhausabgabe mit dem Betrag „x“ verbleibt eine Summe „y“, die B. an M. real bezahlen, also überweisen muß.

Alle diese Beträge sind exakt buchhalterisch belegt. Die von der Solidaris Treuhandgesellschaft mbH testierte Bilanz, so für 1979, weist die gleichen Zahlen auf. Es bleibt daher unerfindlich, weshalb in diesem Zusammenhang von fiktiven Zahlen gesprochen wird. Dieser Ausdruck unterstellt, besonders bedauerlich im Hinblick auf die Kongregation als Teilkörperschaft der katholischen Kirche, daß eine Bilanzverschleierung vorgenommen wird, die eigentlich in der Folge zu falschen Pflegesätzen führt. Das wiederum könnte man als Betrug gegenüber den die Pflegesätze zahlenden Stellen bezeichnen.

Es ist in diesem Zusammenhang aber zu beachten, daß das Rechnungswesen der Kongregation und ihrer Klöster ebenfalls nicht nur von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft wird, sondern ebenfalls vom zuständigen Finanzamt gemäß den Vorschriften der AO, wobei normalerweise alle 3–5 Jahre genaue Betriebsprüfungen stattfinden. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Erfüllung der Gemeinnützigkeit gerichtet (spezieller Aspekt der Gemeinnützigkeit: die Zweckbetriebe).

D. Können aus der Bilanz Aussagen über unwirtschaftliches Verhalten getroffen werden?

1. Die Kongregation selbst ist aufgrund der Armut ihrer Mitglieder-Ordensschwwestern von ihrer Struktur her selbst zur sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet, und zwar sowohl in ihrem Kloster selbst wie auch in den mit ihnen verbundenen Einrichtungen.
2. Nach der AO dürfen bei gemeinnützigen Körperschaften Rücklagen nur für konkrete, in real überschaubarer Zeit anstehende Vorhaben gebildet werden. Bei wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen akzeptiert das Finanzamt auch gewisse Rücklagen für den laufenden Betrieb bzw. bei Klöstern gewisse Rücklagen für besondere Fälle, z. B. für die Kranken- und Altersversorgung.
3. Zweckbetriebe dürfen nach AO keinen Gewinn ausweisen. B. hat aber einen Verlust in 1979 in der Größenordnung von 395 TDM. Wer trägt diesen Verlust? Die Antwort ist einfach: die Kongregation in M. – Aber wie? Indem aus den Einnahmen der Provinz, die mehrheitlich aus Mutterhausabgaben bestehen, das Defizit abgedeckt wird, also de facto eine indirekte Verminderung der Mutterhausabgaben.
4. Wie konnte der Verlust in B. zustande kommen?
 - a) durch Unterbelegung,
 - b) es wurden zu niedrige Pflegesätze bewilligt, speziell keine kostendeckenden im Seniorenbereich.

E. Auffällige Besonderheiten dieses Verfahrens

1. Die Klägerin Anna Müller verlangt vom Land Berlin die Gewährung bestimmter Leistungen nach dem BSHG. Das Land Berlin will die beantragten Leistungen nicht gewähren, weil die Klägerin angeblich „Hauskind“ der Kongregation N.N., konkret gesagt, des Klosters in B. ist. Sie meint mit dieser Ablehnung, daß das Kloster die rechtliche Verpflichtung habe, aus welchen Gründen auch immer, wird nicht gesagt, für die Klägerin aufzukommen.

Dann tritt im Verlauf des gesamten Verfahrens eine Akzentverschiebung ein, es steht nämlich jetzt die Frage im Vordergrund, ob das Kloster in B. der Kongregation rechtlich oder sittlich verpflichtet sei, die Klägerin zu unterhalten. Das Merkwürdige an diesem Verfahren ist dabei, daß die nun eigentlich betroffene Ordensgemeinschaft bislang nicht an dem Verfahren beteiligt ist, sie konnte nur indirekt über die Klägerin Stellung nehmen.

Mittlerweile ist richterlich in diesem Verfahren klar, daß das Kloster in B. der Kongregation in M. rechtlich nicht zur Unterhaltsgewährung an die Klägerin verpflichtet ist. Wohl kommt das BVerwG zu dem Schluß, daß unter bestimmten Voraussetzungen, falls sie erfüllt sind, eine sittliche Pflicht der Kongregation zum Unterhalt der Klägerin bestehe.

Man kann diesen Sachverhalt auch so formulieren: die Kongregation ist nicht rechtlich verpflichtet, für die Klägerin zu sorgen, sie hat lediglich eine diesbezügliche sittliche Verpflichtung. Diese, nämlich die rechtliche Verpflichtung liegt also nach wie vor beim Land Berlin, dem gegenüber auch die Klägerin ihre Rechte geltend gemacht hat. Aber trotzdem soll nun aus sittlichen Gründen die Kongregation, wenn bestimmte Konditionen erfüllt

sind, für den Unterhalt der Klägerin sorgen. Damit wird der Rechtsanspruch der Klägerin auf Unterhalt beim Land Berlin auf die Kongregation bzw. auf das Kloster in Berlin abgewälzt.

Dieses führt jedoch zu dem Ergebnis, daß die sittliche Verpflichtung zur rechtlichen Verpflichtung wird, weil dadurch das Recht der Klägerin gegenüber dem Land Berlin auf Umwegen auf die Kongregation übertragen wird.

Man muß deshalb feststellen, daß das Recht (JUS) und die das Recht verwirklichende Gerechtigkeit (Justitia) die Caritas, die stets nach allgemeingültigen/ethischen und sittlichen Begriffen immer ein freiwilliges Tun darstellt, das nicht rechtlich erzwungen werden kann, verrechtlicht.

Man muß hier einmal grundsätzlich die Frage stellen: kann sittliches Tun, eine sittliche Verpflichtung, rechtlich eingeklagt werden? Wenn ja, dann besteht keine sittliche Verpflichtung mehr, sondern eine rechtliche. Wenn nein, dann ist und bleibt die sittliche Verpflichtung ein freiwilliges Tun, das ich tun kann und je nach dem Wert des sittlichen Gutes auch tun muß; aber ich kann dieses Tun auch wieder einstellen, wenn andere Umstände auftreten, die gebieten, von der Erfüllung der bisher übernommenen sittlichen Verpflichtung Abstand zu nehmen. – Dazu ein Beispiel: Ein Onkel sendet seit (undenklichen) Jahren seinem Patenkind jährlich zum Fest einen größeren Geldbetrag; mit diesem regelmäßigem Eingang das Patenkind schon rechnet, gleich ob eine sittliche Notlage besteht oder ob das Patenkind diesen Zuschuß in seine finanziellen Dispositionen einkalkuliert hat. Von der Relation und der Dauer her könnte man auch von einer gleichsam sittlichen Verpflichtung sprechen. Auf einmal stellt der Onkel – ohne nähere Begründung – seine Zahlungen ein. Der mögliche Grund könnte sein: die finanziellen Möglichkeiten des Onkels reichen nicht mehr aus, um seinem Patenkind ein „bene“ weiterhin zukommen zu lassen. Hat das Patenkind einen Klagetitel auf Weiterzahlung? Es lag hier nur eine freiwillig übernommene Leistung des Onkels vor, die man evtl. aus seiner Sicht als „sittliche Verpflichtung“ bezeichnen könnte.

Da in diesem Streitfall die Klägerin nur Rechte gegenüber dem Land Berlin besitzt, aber das Land Berlin keine Rechte gegenüber dem Kloster der Kongregation hat, so kann das Land Berlin, wenn es nun in eine Pflicht (von der Klägerin) genommen wird, von dem Kloster nicht die Offenbarung der Gründe verlangen, weshalb dieses sein freiwilliges Tun einstellt, seine Verpflichtung, die in den Augen der Kongregation durchaus eine sittliche sein kann, nicht mehr erfüllt. Wir halten es schlicht für eine Zumutung, daß nicht nur einmalig, sondern laufend jährlich, nicht nur das Kloster B., sondern auch die Kongregation ihre finanzielle Situation offenlegen müssen und sich dabei noch Rückfragen gefallen lassen müssen, weil man testierte Bilanzen nicht lesen kann oder einzelnen Begriffen eine falsche Bewandnis unterstellt.

Man kann auch erklären: an der wirtschaftlichen Lage der Klägerin ändert sich in der Zukunft nichts; andererseits (auch darüber gibt es bereits Erfahrungssätze) – wird sich die wirtschaftliche Lage der Kongregation bzw. der Niederlassung B. nicht verbessern, sondern eher verschlechtern, wobei sich alleine schon die Überalterung progressiv auswirkt.

2. Vielleicht kommt eine Prozeßschwierigkeit daher, daß in diesem Verfahren meistens nicht die Kongregation N.N. als eigentliches Agens benannt wird, sondern deren zivilrechtliche Hilfsgesellschaft, nämlich die Unterstützungsanstalt N.N. GmbH. Denn einer bürgerlich-rechtlich verfaßten Unterstützungsanstalt GmbH kann man schon eher zumuten, wenn man nicht die Relation dieser GmbH zu der Kongregation kennt, daß die GmbH, wenn schon nicht aus rechtlichen, dann doch aus sittlichen Gründen – der Name „Unterstützungsanstalt“ insinnuiert einen bestimmten Zweck – zur Leistung an die Klägerin verpflichtet ist bzw. sie dazu (sittlich) verpflichtet werden kann.

3. Im Verlauf des Rechtsstreites wurde mehrfach erörtert und erläutert, wie es zum Begriff „Hauskind“, anderenorts sagt man auch „Haustochter“, kommt, und in welchem besonderen Zusammenhang diese Personen zur Ordensgemeinschaft, also der Kongregation

stehen; man muß echt sagen, daß gegenüber diesem Personenkreis die Kongregation ein wirkliches Apostolat erfüllt hat, und zwar auf lange Jahre und Zeiten hindurch, ohne Inanspruchnahme staatlicher Hilfen. Man muß es doch zu würdigen wissen, daß dieses so lange geschehen ist, und daß die Kongregation erst dann gezwungen wurde, staatliche Hilfen für diesen Personenkreis in Anspruch zu nehmen, als sich die wirtschaftlichen und klösterlichen Verhältnisse änderten.

Man muß sich wohl die Frage gefallen lassen, was denn geschehen wäre, wenn die Kongregation diese Haustöchter oder Hauskinder nicht bei sich aufgenommen oder behalten hätte. Dann wären diese Personen der damaligen staatlichen Wohlfahrt anheimgefallen, die dann diesen Personenkreis in Pflegeanstalten oder Landeskrankenhäusern, wegen der größtenteils vorhandenen Debilität dieser Menschenkinder, hätte unterbringen müssen.

4. Man muß geradezu bewundern, wie beckmesserich versucht wird, die Bilanz der Kongregation und des Klosters in B. auf Posten abzuklopfen, die es ermöglichen würden, daß die Kongregation ihre gleichsam zwangsweise auferlegte sittliche Verpflichtung zum Unterhalt der Klägerin erfüllen kann. Ein typisches Beispiel dafür ist die Position „Spenden und Zuschüsse“ in der Ertragsrechnung des Klosters B. mit rd. 16 TDM in 1979. Bei dieser Summe handelt es sich um freiwillige Leistungen oder milde Gaben von Gläubigen oder Wohltätern, die entweder bar oder in re gegeben wurden. Ein großer Teil dieser Summe stellt Realleistungen dar, Spenden oder kostenlose Lieferungen von Gemüse, Obst und dergleichen, die nicht nur aus steuerlichen Gründen (Erteilung eines Spendenscheines) hier verbucht wurden, sondern auch aus Gründen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit, weil der Gegenwert dieser Leistungen und Lieferungen sich bei den Aufwendungen, z. B. Lebensmitteln, niederschlägt. – Wenn Barspenden gegeben wurden, dann handelt es sich nach allgemeiner Erfahrung um zweckbestimmte Spenden, also um milde Gaben für genau definierte Zwecke, wie z. B. für die Ausgestaltung der Kapelle oder deren Schmuck, für Kerzen, oder für die Anschaffung von Büchern oder eines Fernsehgerätes, oder auch für den Urlaub einer bestimmten Schwester; oder auch für Neumöblierung eines Aufenthaltsraumes in der Einrichtung. Die Zahl dieser Beispiele kann beliebig erweitert werden. Nach allgemeiner Erfahrung verbleibt nur ein kleiner Rest von unbestimmten Barspenden, über welche das Kloster/die Kongregation frei verfügen kann. Es wäre sachlich und auch menschlich ungerecht, wenn diese Restsumme einer bestimmten Person, in diesem Fall der Klägerin, zugewandt würde; vielmehr ist die Kongregation verpflichtet, diese undeterminierten Barspenden für das Gesamtwohl der Kongregation einzusetzen; und hier hat primär die Sicherstellung der Versorgung der alten und kranken Schwestern Vorrang, zumal erst ab 1970 im geringen Umfang finanziell durch Abschluß von Rentenversicherungen dafür Vorsorge getroffen werden konnte. Andererseits kann man es der Klägerin nicht zumuten, ihr zu sagen, daß ihr Unterhalt abhängt von milden Gaben der Gläubigen. Dann könnte man gleich einen diesbezüglichen beschrifteten Opferstock in der Kirche aufstellen.

5. An dieser Stelle muß zusammenfassend gesagt werden, daß die Kongregation durch den Unterhalt dieser Klägerin durch die Kongregation heute noch nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist und daß heute noch nicht die Versorgung der Klägerin zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Kongregation wird. Aber es muß gesagt werden, daß bereits der Unterhalt der Klägerin für das Kloster in B. existenzgefährdend ist, zumindest ist die Versorgung der Klägerin schon jetzt für dieses Kloster eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung.

Da es sich hier um einen Musterprozeß handelt, von dem die weitere Behandlung von Hauskindern in B. abhängt, muß man in aller Deutlichkeit sagen, daß

- a) die Versorgung aller Hauskinder in B. die klösterliche Existenz des Klosters in B. gefährdet und somit mehr als eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung darstellt und
- b) die Versorgung aller Hauskinder innerhalb der Kongregation – es handelt sich um mehr als 400 Personen – sogar die wirtschaftliche Existenz der Kongregation selbst gefährden würde.